

Satzung des Allgäuer Filmfeschedivals e.V.

Satzung des Allgäuer Filmfeschedivals e.V. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2016 (zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 30.10.2016).

Soweit die Satzung nur männliche Schreibformen verwendet, so sind hiermit gleichzeitig auch die weiblichen Mitglieder des Vereins gemeint.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgäuer Filmfeschedival“.
- (2) Sitz des Vereins ist Heimenkirch.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt durch geeignete Initiativen die Förderung der Film- und Medienkultur im Allgäu und die Darbietung derselben beim heimischen Publikum. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Förderung der Filmemacher denen das Allgäuer Filmfeschedival eine Plattform bietet.

Der Satzungszweck wird unter anderem durch die Durchführung des alljährlichen Allgäuer Filmfeschedivals auf lokaler Ebene verwirklicht. Im Besonderen durch:

- Preise für die Preisträger des ersten, zweiten und dritten Platzes. Die Abstimmung über die auszuzeichnenden Filme obliegt dem Publikum.
- Förderung des Austausches und Networking der Filmemacher untereinander.
- Herstellen einer Verbindung zu professionellen Filmemachern.

§ 3 – Steuerbegünstigung & Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge seiner Mitglieder, eigene Einnahmen, Spenden und Zuwendungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 41 ff. AO).

§ 4 – Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Insbesondere besteht für Mitglieder keine Bevorzugung bei der Auswahl eingereicherter Filme zu den vom Allgäuer Filmfeschedival veranstalteten Festivals. Einreichungen, bei denen Vereinsmitglieder mitgewirkt haben, können keinen regulären Preis und damit auch kein Preisgeld erhalten.
- (3) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung auch im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden kann.
- (4) Der Verein beabsichtigt lediglich, besonderen Leistungen für den Verein im Rahmen eines aufwendigen Ehrenamtes oder für eine besondere Tätigkeit eines Mitgliedes in Form einer Ehrenamts-pauschale zu zahlen. Diese muss über den üblichen Rahmen hinaus gehen und in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften stehen. Im Zweifelsfall ist vor der Auszahlung das zuständige Finanzamt zu befragen.

§ 5 – Mitgliedschaft und Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Interessen des Vereins aktiv fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags für einen spezifischen Mitgliedstyp. Die Ablehnung eines Mitgliedsantrages bedarf nicht der Begründung.
- (2) Der Verein unterscheidet in drei verschiedene Typen von Mitgliedern:
 - *Ordentliche Mitglieder*, die aktiv die Ziele des Vereins unterstützen.
 - *Fördermitglieder*, die den Verein personell, materiell und/oder finanziell unterstützen, aber weder eine Mitwirkungspflicht noch ein Stimmrecht haben. Die Höhe eines Mindestförderbeitrages bleibt dem Vorstand vorbehalten.
 - *Ehrenmitglieder*, die auf Vorschlag von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind, soweit sie nicht auch ordentliche Mitglieder sind, von der Beitragspflicht befreit, haben aber Stimmrecht.
- (3) Mitglieder haben das Recht, an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf eine (bezahlte) Mitarbeit im Verein, in den vereinseigenen Einrichtungen oder bei sonstigen Aktivitäten des Vereins.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, über die vereinsinternen Vorgänge Stillschweigen zu bewahren und sogenannte Geschäftsgeheimnisse Dritten zugänglich zu machen.

§ 6 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.

- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied...
 - ...mit der Bezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung über ein Jahr im Rückstand ist.
 - ...nachhaltig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder dem Verein nachhaltig Schaden zufügt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann ein Monat nach Kenntnis vom Ausschluss Widerspruch gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand legt im Fall des Widerspruchs den schriftlich begründeten Ausschluss der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Wenn die Mitgliederversammlung dem Widerspruch nicht abhilft, steht dem Mitglied der ordentliche Gerichtsweg offen. Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Wahrnehmung von Rechten im Ausschlussverfahren zusammenhängen.

- (5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Von jedem Mitglied ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, soweit es durch die Satzung nicht anders vorgesehen ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist halb- oder ganzjährlich im Voraus zu bezahlen.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge für einen bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Dieser Zeitraum wird vom Vorstand beschlossen.
- (5) Ein Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

§ 8 – Organe des Vereins

- Vorstand
- Mitgliedsversammlung

§ 9 – Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens sieben, maximal acht gewählten Mitgliedern. Es gibt einen 1. Vorsitzenden und höchstens sieben stellvertretende Vorsitzende. Sollte die Mindestanzahl durch Austritte unterschritten werden, darf die Vorstandsgröße nach unten korrigiert werden.
- (2) Der 1. Vorstand und die stellvertretenden Vorsitzenden sind je einzeln berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB nach außen zu vertreten.

- (3) Der Kassenwart kann dem Vorstand angehören. Vorstand und Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der vorangegangenen Amtsperiode zu erfolgen hat, im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Kassenwart wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Kassenwartes, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der vorangegangenen Amtsperiode zu erfolgen hat, im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Kassenwartes.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Der Vorstand kann sich im Rahmen der verfügbaren Mittel Personen und Einrichtungen für die Verwaltungsaufgaben bedienen.
- (7) Beschlüsse einer Vorstandssitzung müssen protokolliert und vom 1. Vorsitzenden unterschrieben werden.
- (8) Der Vorstand kann unter außerordentlichen Umständen und mit einer Zweidrittel-Mehrheit über die Aussetzung des alljährlichen Allgäuer Filmfeschedivals entscheiden.

§ 10 – Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese muss im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand stellt oder besondere Vorkommnisse die Einberufung notwendig machen.
- (3) Zeit und Tagesordnung der außerordentlichen und ordentlichen Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vor ihrem Zusammentreffen den Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (4) Eine Mitgliederversammlung kann auch auf virtuellem Wege (bspw. Skype) erfolgen. Es können auch einzelne Mitglieder zugeschaltet werden. Dabei ist jedoch jedes Mitglied, welches diese Art der Kommunikation bevorzugt für die Verbindungsqualität verantwortlich. Sollte eine reibungslose Kommunikation mit einem Mitglied nicht möglich sein, kann es, soweit die Beschlussfähigkeit weiterhin gegeben ist, (zeitweise) ausgeschlossen werden.
- (5) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse, gerichtet ist. Soweit Fristen einzuhalten sind, genügt die rechtzeitige Absendung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Festsetzung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- Entlastung des Vorstandes
- Vorlage eines Rechenschaftsberichtes des Vorstands
- Entlastung des Kassenwartes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereines
- Feststellung des Haushaltsplanes
- Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds

§ 11 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (3) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten ist.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Stimmrechtsübertragung muss schriftlich erfolgen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimme kann nur einheitlich abgegeben werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Auf der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Vorstands zwei Stimmen. Besteht Stimmgleichheit, so ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
Änderungen der Satzungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden abgegebenen Stimmen.

§ 12 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der alle Mitglieder mindestens einen Monat vor dem Sitzungstermin schriftlich durch eingeschriebenen Brief geladen werden müssen. Die Einladung erfolgt an die vom Mitglied zuletzt benannte Anschrift. Für die Einhaltung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung durch den Verein. Für die Auflösung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vollständig an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für **die Förderung von Kunst und Kultur**.
- (3) Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen im Fall der Auflösung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Dies gilt insbesondere auch für den Fall,

dass die Einrichtungen gemäß Ziffer 2 zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr existieren, eine Annahme verweigern und die Mitgliederversammlung eine neue Einrichtung bestimmt.

§ 13 – Kreditfähigkeit

Der Verein ist nicht berechtigt, Kredit aufzunehmen.

§ 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder seiner Organe für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 10.01.2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 16 – Salvatorische Klausel

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Diese Satzung wurde am 10.01.2016 durch die Mitgliederversammlung in Heimenkirch beschlossen und am 25.06.2016, am 20.08.2016 und am 30.10.2016 geändert.